

Kurzarbeitergeld

Stand 17.03.2020



Bundesagentur für Arbeit
Agentur für Arbeit Augsburg



Ziele

- **Erhalt der Arbeitsplätze bei vorübergehendem Arbeitsausfall**
- **Vermeidung von Entlassungen eingearbeiteter Kräfte**
- **teilweiser Ersatz des Entgeltausfalls**



Voraussetzungen

- **Erfüllung der betrieblichen Voraussetzungen**
- **Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen**
- **wirksame Vereinbarung mit Betriebsrat oder Arbeitnehmern**



Erheblicher Arbeitsausfall

- wirtschaftliche Ursachen oder **unabwendbares Ereignis -> aktuelle Entwicklungen zu Covid-19**
- vorübergehend
- unvermeidbar
- Entgeltausfall - mehr als 10 % des monatlichen Bruttoentgeltes für mindestens 10 % der im Betrieb / Abteilung Beschäftigten



Kann der Betrieb seine Produktionstätigkeit nicht mehr aufrechterhalten da:

- **Hohe Anzahl von AN wg. Erkrankung infolge einer Pandemie ausfällt oder**
- **Mehrere Mitarbeiter unter Quarantäne gestellt wurden oder**
- **Wg. Anordnung/Empfehlung der Gesundheitsbehörde müssen MA zu Hause bleiben und kurzfristig kann kein Ersatz für die Beschäftigten beschafft werden**

=> KUG infolge eines unabwendbaren Ereignisses



Unvermeidbarer Arbeitsausfall

wirtschaftlich zumutbare Gegenmaßnahmen scheitern

Zum Beispiel:

- Arbeit auf Lager, Instandsetzungsarbeiten
- Urlaubsgewährung
- Auflösung von Arbeitszeitkonten
- Ausnahmen, wenn Guthaben mindestens ein Jahr besteht oder über 10 % der Jahresarbeitszeit



Auflösung von Arbeitszeitguthaben

Beispiel:

Jahresarbeitszeit	1950 Std.
Arbeitszeitkonto	220 Std.
10 % der Jahresarbeitszeit	195 Std.

Geschütztes Guthaben	25 Std.
-----------------------------	----------------



Persönliche Voraussetzungen

- **Fortsetzung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung, auch Vertragsverlängerung oder Übernahme**
- **Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nur aus zwingenden Gründen oder im Anschluss an Ausbildung möglich**
- **kein Kurzarbeitergeld ab Kündigung oder Aufhebungsvertrag während der Kurzarbeit**



Dauer - Bemessung

Bezugsfrist für 2020: maximal 12 Monate

Höhe des Kurzarbeitergeldes:

- **67 % für Arbeitnehmer mit mindestens einem Kind**
- **60 % für die übrigen Arbeitnehmer**

der Nettoentgeltdifferenz im Kalendermonat



Höhe

- **Berechnung der Nettoentgeltdifferenz:**
Pauschalisiertes - Netto – Sollentgelt
abzüglich
Pauschalisiertes - Netto - Istentgelt
- **Festlegung der pauschalisierten Nettoentgelte durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales jeweils für ein Kalenderjahr**
- **Ermittlung der rechnerischen Leistungssätze**



Sollentgelt

- **beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt**
fiktiv - ohne den Arbeitsausfall im Kalendermonat
einschließlich
 - vermögenswirksamer Leistungen
 - Anwesenheitsprämien
 - Leistungs - und Erschwerniszulagen
 - Zulagen für Sonntags- , Feiertags - , Nachtarbeit, soweit steuer - und beitragspflichtig
- ohne**
 - Entgelte für Mehrarbeit
 - einmalig gezahltes Arbeitsentgelt.
- **Rundung auf den nächsten durch 20 teilbaren Betrag**



Istentgelt

- **Tatsächlich erzielt** Arbeitsentgelt je Kalendermonat **einschließlich**

- **der Entgelte für Mehrarbeit**

ohne

- **einmalig gezahltes Arbeitsentgelt**
- **Zuschüsse unter Anrechnung des Kurzarbeitergeldes**



Beispiel - Tabelle 2019

**Arbeitnehmer mit Steuerklasse III, ein Kind
entspricht Leistungssatz 1**

<u>Bruttoarbeitsentgelt</u>			<u>Tabellensatz</u>
Soll	2.500,00 Euro	→	1.288,75 €
Ist	1.500,00 Euro	→	— 804,00 €
			<hr/>
Kurzarbeitergeld		→	484,75 €



Abrechnung bei Krankheit

- **Voraussetzungen:**
- **Eintritt der Arbeitsunfähigkeit während der Kurzarbeit:**
 - ➔ **Anspruch auf Entgeltfortzahlung**
 - ➔ **für Ausfallzeiten Anspruch auf Kug**
- **Eintritt der Arbeitsunfähigkeit vor Beginn der Kurzarbeit:**
 - ➔ **kein Anspruch auf Kurzarbeitergeld**
 - ➔ **Zahlung von Krankengeld in Höhe des Kug nach**
§ 47 b SGB V durch die Krankenkasse



Sozialversicherungsbeiträge

- **Arbeitgeber bekommen durch die Neuregelungen des Kurzarbeitergeldes die Sozialversicherungsbeiträge in voller Höhe (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) erstattet.**
- **Sie setzt die arbeitsrechtlich zuverlässige Vereinbarung und Einführung der Kurzarbeit voraus, eine Zahlung ist erst ab diesem Tag möglich.**



Zweistufiges Verfahren

- **Anzeige**
 - **Schriftlich bei der zuständigen Arbeitsagentur am Betriebsitz**
 - **Eingang spätestens im Monat, in dem die Kurzarbeit beginnt**

- **Leistungsantrag**
 - **Ausschlussfrist 3 Kalendermonate**
 - **zuständige Arbeitsagentur am Sitz der Lohnabrechnungsstelle**



Kug und Arbeitslosengeld

- **Kurzarbeit**
 - **keine Anrechnung auf späteren Arbeitslosengeldbezug**
 - **Kug – Monate werden wie volle Arbeitsmonate gerechnet**
 - **Bemessung Arbeitslosengeld ohne Zeiten der Kurzarbeit**



Ansprechpartner

Bearbeitungsbüro Arbeitgeberleistungen

Augsburg.031-OS@arbeitsagentur.de

Telefon: 0821 3151 - 234

Fax: 0821 3151 – 910858